



Sportstättenordnung Kletterturm Boulder-Anlage

1. Nutzungsberechtigte:

Die Sportstätte dient vorrangig der curricularen und dienstlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten, sowie Hochschulangehörige der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Anlage neben den zuvor genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten mit genutzt werden durch:

- Personen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten.
- Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM.
- Dritte, bei entsprechendem Gestattungsvertrag.
- Das Betreten und Nutzen der Anlage/Einrichtung ist für Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch:

- Dienst- bzw. Berechtigungsausweis.
- Sportfördervereinsausweis.

2. Verhaltensregeln:

- Die gesamte Anlage incl. Geräteräume sind **pflegerisch** zu behandeln und in einem **sauberen** und **aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen.
- Bouldern nur mit Kletterschuhen.
- Kein eigenmächtiges Verändern von Griffen, Tritten, Leisten.
- Festgestellte Schäden/Mängel sind unverzüglich zu melden. (Eintragung in die Mängelliste)
- Umkleiden sind in Halle 3 (Geb. 160) zu nutzen.
- Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten! Ebenso herrscht auf der gesamten Kletter-Anlage Speise-, Glas- und Alkoholverbot.
- Den Weisungen des Aufsichtspersonals (Sportlehrer Sportzentrum und Seilschaft 61°) ist Folge zu leisten.

3. Haftung:

- Jede einzelne Person ist für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko.
- Mit Benutzung der Kletteranlage erkennen die Benutzer die **Betriebs- sowie die Benutzerordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München jeweils vom 10.07.2003 (BOSpoZ sowie BenOSpoZ)**, insbesondere den **Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ** an und unterwerfen sich deren Geltung.
- Bei Nutzung der Anlage versichern die Benutzer, dass sie über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse/-fertigkeiten, grundlegende Kenntnisse des Verhaltens in Kletterhallen und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen, **nachgewiesen und bestätigt durch Unterschrift im ausgelegten „Kletterbuch“**.
- Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten; eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland, der UniBwM, des Sportzentrums und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.



4. Versorgungsschutz:

- Für Soldatinnen und Soldaten besteht Versorgungsschutz allenfalls dann, wenn ein Unfall im Rahmen des Dienstsports erfolgt. Dazu gehört:
 - Bouldern während der Dienstzeit mit ausdrücklicher Anordnung/Genehmigung des Vorgesetzten mit der Auflage 4 Augenprinzip.
 - Während des Ausbildungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetriebes gem. HSP-Programm oder Aushang.
 - Während des betreuten Kletterns eines C-Trainers/in (Mindestqualifikation) oder vergleichbaren Lizenz, gem. HSP-Programm oder Aushang.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Versorgungsschutzes führen. Grundsätzlich obliegt jeder Unfall der Einzelfallprüfung.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

- Für zivile Personen besteht in der Regel kein Versorgungsschutz.
- Bei angewiesenem Betriebssport haftet die Berufsgenossenschaft.

5. Hausrecht:

- Bei Verstoß gegen die BOSpoZ und/oder BenOSpoZ kann ein Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage gemäß § 6 BOSpoZ durch Leiter Sportzentrum ausgesprochen werden.

6. Sportstättenvergabe:

- Die Erteilung einer Sportstätte erfolgt nach § 7 der BoSpoZ.
- Öffnungszeit: Siehe Angaben Sportzentrum (Website).
- Die aktuellen Belegungspläne und die gesonderten Reservierungen (s. Aushang) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum